

## **„Rückvermeisterung“ Handwerk – Novelle der Handwerksordnung – Wiedereinführung der Meisterpflicht**

Mit der Novelle der Handwerksordnung im Jahr 2004 wurden zahlreiche Berufe „meisterfrei“. Sie konnten als sogenannte zulassungsfreie Handwerke ohne meisterliche Qualifikation selbstständig ausgeübt werden. Nunmehr sieht die Bundesregierung Anlass, einige dieser Berufe wieder der Meisterpflicht zu unterwerfen (siehe Kasten). Das Gesetz ist am 14. Februar 2020 in Kraft getreten.

### **Folgende Berufe sind ab 14.02.2020 wieder meisterpflichtig:**

Fliesen-, Platten und Mosaikleger	Drechsler und Holzspielzeugmacher
Betonstein- und Terrazzohersteller	Böttcher
Estrichleger	Glasveredler
Behälter- und Apparatebauer	Schilder- und Lichtreklamehersteller
Parkettleger	Orgel- und Harmoniumbauer
Rollladen- und Sonnenschutztechniker	Raumausstatter

### **Welche Betriebe sind betroffen?**

Von dieser Gesetzesänderung sind nicht nur Unternehmen betroffen, die schon bisher der Handwerkskammer angehört haben, es können auch Betriebe betroffen sein, die bislang eine der oben aufgeführten Tätigkeiten neben ihrer Handels- und Dienstleistungstätigkeit in untergeordneter Weise in ihrem IHK-Betrieb ausführen

Wer also z. B. einen Fliesenhandel betreibt und Fliesenverlegung- und arbeiten anbietet war bisher in einigen Fällen nicht bei der Handwerkskammer im Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke eingetragen, wenn der Handel die umsatzstärkere Tätigkeit darstellte. Gleiches gilt z. B. auch für Werbeagenturen, die Werbeschilder als Lichtreklame selbst herstellen.

### **Bestandsschutz, aber ...**

Das Gesetz sieht für diese Unternehmen vor, dass sie auch weiterhin ihre handwerklichen Tätigkeiten im Nebenbetrieb ausüben können und dürfen.

Allerdings müssen sie innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes – also bis zum 14. Februar 2021 – einen Antrag auf Eintragung in die Handwerksrolle stellen. Hiervon ausgenommen sind Unternehmen, bei denen die handwerkliche Tätigkeit im Rahmen eines unerheblichen Nebenbetriebes ausgeübt wird.



## **Unerheblicher Nebenbetrieb**

Voraussetzung für einen solchen Nebenbetrieb ist das Bestehen eines Hauptbetriebes, bei dem der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt. Haupt- und Nebenbetrieb müssen fachlich, organisatorisch und wirtschaftlich verbunden sein. Handwerkliche Nebenbetriebe müssen grundsätzlich in der Handwerksrolle eingetragen werden.

Dies gilt nicht, wenn die Tätigkeit im Nebenbetrieb lediglich in unerheblichem Umfang ausgeübt wird. Die Tätigkeit darf dabei die durchschnittliche Arbeitszeit eines ohne Hilfskräfte Vollzeit arbeitenden Betriebes des betreffenden Handwerkszweiges während eines Jahres nicht überschreiten (ca. 1664 Stunden/Jahr). Die Entscheidung, ob es sich um einen handwerklichen Nebenbetrieb handelt, auf den die gesetzlichen Regelungen des Bestandsschutzes Anwendung finden, obliegt der örtlich zuständigen Handwerkskammer und wird im Zuge des Antragsverfahrens zu klären sein.

Betroffene Unternehmen müssen für die Eintragung in die Handwerksrolle lediglich nachweisen, dass sie bereits vor In-Kraft-Treten der Gesetzesänderung handwerkliche Tätigkeiten ausgeführt haben, nicht aber, dass eine meisterliche Qualifikation vorliegt. Es gibt hier also Bestandsschutz für die bestehenden Unternehmen: sie sollen keine zusätzlichen Anforderungen erfüllen müssen, außer der Eintragung, in die Handwerksrolle. Der Nachweis kann z. B. durch die Gewerbeanmeldung oder durch entsprechende Rechnungen erfolgen.

Allerdings ist damit zukünftig eine (zusätzliche) Mitgliedschaft bei der Handwerkskammer mit einer grundsätzlichen Beitragszahlungspflicht sowie eine Gebührenezahlung für die Eintragung verbunden.

## **Beitragsregelung für IHK und HWK-zugehörige Betriebe (Mischbetriebe)**

Eine Beitragspflicht bei der IHK besteht für gemischt-gewerbliche Unternehmen erst, wenn der Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert und der Umsatz des nichthandwerklichen/nichthandwerksähnlichen Betriebsteils über 130.000 € im Jahr beträgt.

## **Achtung: Ende des Bestandsschutzes**

Ändert sich später die personelle Zusammensetzung der Unternehmensleitung oder die Gesellschafter- bzw. Eigentümerstruktur, muss innerhalb von sechs Monaten die notwendige handwerkliche Qualifikation, also grundsätzlich das Vorhandensein eines Meisters, nachgewiesen werden und ein entsprechender Eintrag in die Handwerksrolle erfolgen.



Industrie- und Handelskammer  
Lahn-Dill

Was ist zu tun?

Unternehmen, die ihren Umsatzschwerpunkt im Handel oder in der Erbringung von Dienstleistungen haben und daneben handwerkliche Leistungen aus den oben genannten Berufen erbringen, die in einem wirtschaftlich-technischem Zusammenhang zur nichthandwerklichen Tätigkeit stehen, sollten ihre IHK und/oder HWK kontaktieren und das weitere Vorgehen besprechen.

**Ihre IHK-Ansprechpartner**

Sandra Schuster  
Bereich Recht / Fair Play  
Tel: 06441 9448-1740  
Fax: 06441 9448-2740  
E-Mail: [schuster@lahndill.ihk.de](mailto:schuster@lahndill.ihk.de)

Christian Bernhard  
Bereich Recht / Fair Play  
Tel: 06441 9448-1710  
Fax: 06441 9448-1799  
E-Mail: [bernhard@lahndill.ihk.de](mailto:bernhard@lahndill.ihk.de)

**Stand: Juli 2020**